

Überhaupt, was soll das Gerede vom Selbstbestimmungsrecht, wenn zugleich die fremdländische Besatzung in Westdeutschland bis zum Jahre 2005 als „Lebensgemeinschaft der Völker“ gepriesen wird! Es heißt doch das Selbstbestimmungsrecht der westdeutschen Bevölkerung mißachten, wenn die Bonner Ultras jede auf Frieden und Entspannung gerichtete Maßnahme zunichte machen wollen. In Bonn und in den westdeutschen Zeitungen wird die mögliche Reduzierung der Besatzungstruppen — selbst wenn sie in kleinstem Umfang beabsichtigt ist — nicht etwa begrüßt, sondern mit „Entrüstung“ abgelehnt und, wie man sagt, aus angeblich psychologischen Gründen die Aufrechterhaltung der vollen Stärke der Besatzungstruppen gefordert.

Allein diese Tatsachen erübrigen jede Polemik darüber, welcher der beiden deutschen Staaten als „Besatzungszone“ zu bezeichnen ist und es für lange Zeit auch weiter bleiben möchte.

Die westdeutsche Regierung sollte endlich die Forderung ihres eigenen Grundgesetzes verwirklichen, das im Artikel 26 alle Handlungen für verfassungswidrig erklärt, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören und auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges gerichtet sind. Notstandsgesetze dienen nicht den Lebensinteressen des Volkes; sie fördern nicht das friedliche Zusammenleben der Völker. Dazu ist ein Gesetz zum Schutze des Friedens notwendig, wie es in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten schon seit langem besteht und in zunehmendem Maße auch von der westdeutschen Bevölkerung gefordert wird.

Solange die Bedrohung durch den westdeutschen Revanchismus andauert, muß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, im Interesse der Sicherung des elementarsten Rechtes eines jeden Bürgers auf ein Leben in Frieden und Sicherheit, der Stärkung und Festigung der Nationalen Volksarmee und der ständigen Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft größte Beachtung schenken. Sie wird die erforderlichen Mittel dafür bereitstellen, damit die Nationale Volksarmee gemeinsam mit den Bruderarmeen der Staaten des Warschauer Vertrages ihre Aufgaben zum Schutze des Friedens erfüllen kann.